



Satzung über das Haushaltswesen

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Vom 3. Juli 2019

Aufgrund des § 9a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 24. April 2019 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

§ 1

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes Schleswig-Holstein die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.
- (2) Das Haushaltswesen der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 Heilberufekammergesetz durch diese Satzung geregelt. Ergänzende Durchführungsbestimmungen kann der Vorstand erlassen.
- (3) Der Haushaltsplan bestimmt das wirtschaftliche Handeln der Kammer. Er dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer im folgenden Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich ist.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Die Erträge und Aufwendungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt und bewirtschaftet werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

§ 2

Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach Sachkonten gegliedert und enthält die zu erwartenden Erträge und Aufwendungen für das Haushaltsjahr inklusive dem Vergleich des Vorjahres. Die Konten können in Gruppen zusammengefasst werden, die untereinander deckungsfähig sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplans lehnt sich die Kammer den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches an.
- (4) Der Entwurf des Haushaltsplans wird nach Beratung durch den Finanzausschuss und den Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig, vor dem neuen Haushaltsjahr, der Kammerversammlung vorgelegt und durch diese beschlossen.

(5) Der Haushaltsplan wird durch die Satzung zur Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltssatzung) festgestellt.

§ 3

Ausführung des Haushaltsplans

- (1) Der verabschiedete Haushaltsplan berechtigt die Kammer die zur Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Die Kaufmännische Geschäftsführung oder eine bestellte Vertretung berichtet dem Vorstand und dem Finanzausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Vergleich zu den Haushaltsansätzen.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die 20 Prozent des Ausgabenansatzes oder des Betrages der Verpflichtungsermächtigung, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 Euro überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen, die fünf Prozent der Summe der Ausgabenansätze des Haushalts, mindestens jedoch einen Betrag von 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Einwilligung der Kammerversammlung.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen gelten mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Kammerversammlung als genehmigt.
- (5) Zur Finanzierung des laufenden Betriebes soll eine Betriebsmittelrücklage, bis zu einem Viertel des Haushaltsvolumens, vorhanden sein.
- (6) Im Rahmen der Kammertätigkeit können weitere sachlich begründete Rücklagen gebildet werden.
- (7) Jährlich entscheidet die Kammerversammlung über die Rücklagen, dem Grunde und der Höhe nach.

§ 4

Buchführung und Jahresabschluss

- (1) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein lehnt sich an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Die Erfolgsrechnung der Buchführung richtet sich nach dem Schema des Haushaltsplans. Über das Vermögen und die Schulden der Kammer ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Erfolgsrechnungsrelevante Sachverhalte, für die im Haushaltsplan kein Titel vorgesehen ist, sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Falle der Veranschlagung im Haushaltsplan vorzusehen gewesen wären.
- (4) Alle Buchungen sind unverzüglich vorzunehmen und zu belegen.
- (5) Die Bücher sind jährlich abzuschließen.
- (6) Die Kammer erstellt den Jahresabschluss des vergangenen Jahres im laufenden Jahr. Der Jahresabschluss enthält mindestens die Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Erfolgsrechnung, die Bilanz mit Vorjahresvergleich, die Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und dem Vergleich zum Haushaltsplan des Jahres.
- (7) Die Kammerversammlung entscheidet gemäß § 21 Absatz 2 Nummer 6 Heilberufekammergesetz aufgrund des Jahresabschlussberichtes über die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die Jahresrechnung muss den Vermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen vergleichbaren Prüfeinrichtung aufweisen, mit dem bestätigt wird, dass der Jahresabschluss den rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vermerk soll sich auch auf die Buchführung und die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken.

§ 5

Sonstiges

Die Satzung über das Haushaltswesen der Ärztekammer Schleswig-Holstein findet auf das Versorgungswerk der Ärztekammer Schleswig-Holstein keine Anwendung.

Bad Segeberg, 19. Juni 2019

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann
Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 25. Juni 2019

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein**

(L.S.) gez. Dr. Jörg FöhDr. Jörg Föh

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, 3. Juli 2019

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Dr. med. Henrik Herrmann
Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident